



Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der im Jahre 1887 gegründete Verein führt den Namen Radfahrerverein Hohenlohe Öhringen 1887 e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit im Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit:
 - Betätigung und Förderung des Rad- und Rollsports.
 - Förderung und Pflege des Amateursports und der Ausbildung der Jugend.
 - Sicherung des Straßenverkehrs in Zusammenarbeit mit allen für die Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen.
 - Abhalten von sportlichen Veranstaltungen, Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Hauptausschuss kann in Ausnahmefällen eine Bezahlung veranlassen.

3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet

§ 2 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils gültigen Fassungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Verein können auf Antrag werden:
 - a) Natürliche Personen, wobei bei Jugendlichen unter 16 Jahren die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters¹ erforderlich ist.
 - b) Juristische Personen
2. Das Wahlalter ist auf 16 Jahre festgelegt
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartal in dem sie beantragt wird.
4. Personen, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.

¹ Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

5. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich gleichzeitig, die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, sowie auch sonst die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) Durch freiwilligen Austritt, der nur bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle mit Wirkung auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - b) wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e) bei Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, die vom Verein nicht genehmigt sind

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bzw. ein Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen.

8. Die Mitgliederverwaltung kann durch Elektronische Datenverarbeitung erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Hauptausschuss festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Finanzordnung geregelt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der Lage sind, können vom Vorstand ganz oder auf Zeit von der Bezahlung befreit werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Quartals dieses Geschäftsjahrs an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
4. Ordnungsgebühren sind innerhalb von sechs Wochen zu bezahlen.
Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht so lange seiner Rechte verlustig.

§5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Hauptausschuss
 - c) Der Vorstand
2. Der Vorstand kann bestimmte einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder einer einzelnen Person übertragen. Solche Ausschüsse oder Personen können den Verein jedoch nur auf Grund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

§6 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahrs hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, welche vom Präsidenten einzuberufen ist. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher in Textform bekannt zu geben.

2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sind, sind nur dann zulässig, wenn sie durch Unterstützung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden. Sie sind schriftlich zu formulieren.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den vier Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendleiter/den Jugendleitern
 - d) den sportlichen Leitern
 - e) zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern als BeisitzerDie genannten Personen können bei Verhinderung ein ordentliches Vereinsmitglied als nicht-stimmberechtigte Vertretung in den Hauptausschuss entsenden.
Die Mitglieder des Hauptausschusses werden jeweils auf drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen wird der Hauptausschuss nach Ermessen des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen.
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Der Hauptausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören in erster Linie:
 - a) geplante Veranstaltungen
 - b) Bestellung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung
 - f) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - g) Genehmigung und Überwachung jeglicher Spendenaktionen durch den Verein oder seiner Abteilungen, insbesondere auch Anzeigenwerbung für Plakate, Programmhefte und Ähnliches.
 - h) Die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss oder bei Nichtaufnahme in den Verein.

§8 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder ist für sich alleine zur Vertretung befugt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur dann handlungsbefugt ist, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Der Präsident überwacht den Vereinsbetrieb, beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung ein. Er führt jeweils den Vorsitz, im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Die Vorstandmitglieder werden jeweils auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den genannten Aufgaben betraut. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Schriftführer führt und bekundet gemeinschaftlich mit dem Versammlungsleiter die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane.
7. Der Jugendleiter wahrt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins.
8. Der Kassenführer erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Der Mitgliederversammlung ist jährlich nach erfolgter Prüfung durch zwei Kassenprüfer Rechenschaftsbericht zu erstatten.
9. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) die Vorlage der Jahresrechnung
 - c) die Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
 - d) die Verhängung von Ordnungsstrafen und Ordnungsgebühren
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
10. Beschlüsse des Vorstandes, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen:
 - a) Verfügung über Grundstücke oder über ein Recht an einem Grundstück, sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen.
 - b) Abschluss von Pachtverträgen
 - c) zur Aufnahme von Darlehen und Krediten
 - d) zur Übernahme von Darlehen und Krediten
 - e) zur Führung eines Prozesses
 - f) zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung oder einem sonstigen Recht des Vereins bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§9 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstandes dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen
 - a) dem Ehegatten, dem früheren Ehegatten oder dem Verlobten
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen
 - c) einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten
 - d) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person
2. Das Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Präsidenten mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Hauptausschuss bzw. der Vorstand.
3. Wer an den Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
4. Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz gegebener Befangenheit mitgewirkt hat.

§10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Disziplinargewalt.

Der Vorstand im Sinne § 8 kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen das Ansehen und gegen das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenzte Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den Präsidenten unterrichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während oder am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Die Abteilungen entscheiden selbstständig über alle sportlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen sowie Meisterschaften und den Trainingsablauf.
2. Die Abteilungen erhalten je nach Bedarf einen vom Hauptausschuss zu bestimmenden Betrag, über den sie frei verfügen können. Eine Abrechnung mit dem Kassenführer hat zu erfolgen. Weitere Mittel sind vom Hauptausschuss zu bewilligen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel sämtlicher wahlberechtigter Vereinsmitglieder, wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher (absoluter) Mehrheit an anwesenden Mitgliedern die Auflösung beschließen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die Stadt Öhringen oder deren Rechtsnachfolgerin, zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §1 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.